



14.05.2018

Immatrikulationspflicht von Studierenden

Seite: 1/2

Liebe Studierende,

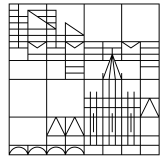
an der Universität Konstanz gelten folgende Regelungen hinsichtlich der Immatrikulationsdauer während der abschließenden Prüfungsphase:

Die Immatrikulation ist für den Besuch von Lehrveranstaltungen und die Ablegung von Hochschulprüfungen erforderlich. Studierende müssen im Rahmen ihres Studiums bis zur Erbringung der letzten Prüfungs- oder Studienleistung, einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Wiederholung, an der Universität Konstanz immatrikuliert sein (vgl. § 1 Abs. 2 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz).

Gemäß der Studien- und Prüfungsordnungen müssen Sie sowohl bei der Anmeldung zur Abschlussarbeit bzw. mündlichen Abschlussprüfung als auch bei der Abgabe der Abschlussarbeit bzw. unmittelbar vor der mündlichen Abschlussprüfung Ihre Immatrikulation gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt bzw. den Prüfenden nachweisen (Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung).

Diese Regelung ist Bestandteil der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz sowie der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen. Sie gilt nicht für Lehramtsstudierende und Studierende der Rechtswissenschaft im Rahmen eines (Staats)-Examens. Für Lehramtsstudierende endet die Immatrikulationspflicht mit der vollständigen Zulassung zu allen Prüfungsteilen der Staatsexamensprüfung, d.h. den Abschlussprüfungen in den Fächern und der wissenschaftlichen Arbeit.

Studierende der Rechtswissenschaft (Staatsexamen) müssen bis zur Ersten juristischen Prüfung immatrikuliert sein. Grundsätzlich gilt, dass KandidatInnen der Ersten juristischen Prüfung in den zwei der Prüfung unmittelbar vorausgegangenen Semestern an der Universität Konstanz im Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben sein müssen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 JAPrO 2002). Für KandidatInnen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erfolgt die Zulassung mit der Auflage, dass der bzw. die Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung, einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung, an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung



gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt nachzuweisen (vgl. § 13 Abs. 4 der Satzung über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft).

Sofern Sie Ihre letzte universitäre Prüfungsleistung noch zu Beginn eines Semesters ablegen, können Sie gegebenenfalls den für dieses Semester bereits entrichteten Betrag wieder zurück erhalten. Bedingung dafür ist allerdings, dass Sie sich auf Antrag und innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn mit sofortiger Wirkung exmatrikulieren lassen. Nur in diesem Fall kann der für dieses Semester bereits bezahlte Betrag erstattet werden (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz, § 4 Nr. 1 Beitragsordnung Seezeit Studierendenwerk Bodensee sowie § 4 Satz 2 Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Konstanz).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Zentrales Prüfungsamt (ZPA)